

§ 7 WZG Personenbezogene Bezeichnungen

WZG - Web-Zugänglichkeits-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Alle in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl des weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

In Kraft seit 23.07.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at